

Az.: 1 B 52/11
5 L 1518/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -
- Beschwerdegegnerin -

gegen

das

- Antragsgegner -
- Beschwerdeführer -

wegen

BAföG; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch die Richterin am
Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann, den Richter am Oberverwaltungsgericht
Heinlein und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn

am 19. Mai 2011

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 15. Februar 2011 – 5 L 1518/10 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Beschwerdeverfahrens.

Gründe

1 Die zulässige Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts über die Stattgabe eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat keinen Erfolg. Die innerhalb der Monatsfrist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, geben zur Änderung des angefochtenen Beschlusses keine Veranlassung.

2 1. Das Verwaltungsgericht hat mit dem angefochtenen Beschluss dem Antrag der Antragstellerin stattgegeben, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig zu verpflichten, Ausbildungsförderung für ihr im Wintersemester 2006/2007 begonnenes Studium der Veterinärmedizin (Bewilligungszeitraum 10/2010 bis 9/2011) zu bewilligen. Es liege ein Anordnungsanspruch vor. Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Ausbildungsförderung seien nach summarischer Prüfung erfüllt. Insbesondere scheitere ein entsprechender Anspruch nicht daran, dass die Vorlage der Bescheinigung gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 2 BAföG nicht in der dort in Bezug genommenen Frist erfolgt sei. Die Antragstellerin habe eine Bescheinigung gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 2 BAföG darüber vorgelegt, dass sie die bis zum Ende des 4. Fachsemesters üblichen Leistungen am Ende des 6. Semesters erbracht hat. Dies sei ausreichend. Die Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 BAföG für die Zulassung der Vorlage dieser Bescheinigung außerhalb der Frist des § 48 Abs. 1 Nr. 2 BAföG seien erfüllt. Insbesondere liege ein schwerwiegender Grund im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG vor. Nach summarischer Prüfung sei sie in Folge des erstmaligen Nichtbestehens der im 3. und 4. Fachsemester zu erbringenden Leistungsnachweise (zwei Embryo-

Testate zu den Histologischen Übungen II), die Voraussetzungen für die Zulassung zum Physikum seien, zur Wiederholung dieser beiden Leistungsnachweise gezwungen gewesen. Die Antragstellerin habe hierdurch zwei Semester verloren, da eine Wiederholung erst im Sommersemester 2009 möglich gewesen sei. Diesen Rückstand habe sie bis zum Ende des 6. Semesters nicht aufholen können.

- 3 2. Anhaltspunkte dafür, dass das Verwaltungsgericht den Antrag nach § 123 VwGO zu Unrecht stattgegeben hat, liegen nicht vor. Insbesondere ergibt sich aus dem Beschwerdevorbringen nicht, dass das Verwaltungsgericht einen Anordnungsanspruch zu Unrecht bejaht hat.
- 4 Der Antragsgegner wendet gegen den angefochtenen Beschluss ein, der Auszubildende könne sich nur auf das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG berufen, wenn die in Rede stehende Leistung erstmals nicht erbracht worden sei. Das Verwaltungsgericht habe verkannt, dass dies vorliegend nicht der Fall sei. Die Klägerin habe das erste Embryo-Testat bereits zweimal nicht bestanden. Hiermit hat der Antragsgegner den angefochtenen Beschluss nicht in Frage gestellt.
- 5 Als Umstände, die als schwerwiegende Gründe nach § 48 Abs. 2 BAföG i. V. m. § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG rechtserheblich sein können, kommen nur solche in Betracht, die in der Person des Auszubildenden selbst oder im Ausbildungsgang ihre Grundlage haben. Sie müssen ausbildungsbezogen sein und deshalb entweder subjektiv die Fähigkeit des Auszubildenden betreffen, seine Ausbildung planmäßig fortzuführen, oder in objektiver Hinsicht die äußeren Umstände des Ausbildungsgangs berühren. Schwerwiegende Gründe sind dabei grundsätzlich nur solche, die der Auszubildende nicht zu vertreten hat, da es ihm andernfalls zuzumuten ist, die Verzögerung seiner Ausbildung zu verhindern. Dabei werden von der Vorschrift des § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG grundsätzlich auch die Fälle des erstmaligen Mislingens eines Leistungsnachweises erfasst. Denn diese Auszubildenden befinden sich in vergleichbarer Lage wie solche, die erstmals in einer Zwischenprüfung gescheitert sind (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2010 - 1 D 34/10 -, juris, m. w. N.).

6 Nach § 23 Abs 1 Nr. 2 der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten - TAppV - vom 1. Oktober 2006 (BGBl I 2006, 1827) sind für die Zulassung zum Physikum folgende Nachweise erforderlich: u. a. eine Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den von der Universität für das jeweilige Prüfungsfach festgelegten Seminaren oder Übungen in Anatomie, Histologie und Embryologie.

7 Das Verwaltungsgericht dürfte erkennbar darauf abgestellt haben, dass ein schwerwiegender Grund im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAFöG vorliege, weil die Antragstellerin an der Übung II in Histologie i. S. d. § 23 Abs. 1 Nr. 2 TAppV erstmals erfolglos teilgenommen habe. Die sachliche Grundlage für die Auffassung hat der Antragsgegner mit seinem Vorbringen nicht in Frage gestellt. Denn es ist nach summarischer Prüfung nichts dafür ersichtlich, dass die Antragstellerin an den entsprechenden Übungen oder Seminaren i. S. d. § 23 Abs. 1 Nr. 2 TAppV mehrfach erfolglos teilgenommen hat. Soweit dem Vorbringen des Antragsgegners die Auffassung zu entnehmen ist, dass die Annahme eines schwerwiegenden Grundes im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAFöG nicht möglich ist, wenn der Auszubildende an einem Seminar oder eine Übung i. S. d. § 23 Abs. 1 Nr. 2 TAppV erstmals erfolglos teilgenommen hat, weil er eine entsprechende Leistungsnachweisklausur zweimal nicht bestanden hat, hat er dies nicht begründet. Insoweit hat er sich nicht ausreichend mit der angefochtenen Entscheidung auseinandergesetzt. Im Übrigen werden von der Vorschrift des § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAFöG nach der angesprochenen Senatsrechtsprechung grundsätzlich auch die Fälle des erstmaligen Misslingens eines Leistungsnachweises erfasst.

8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 188 Satz 2 VwGO, wonach Gerichtskosten nicht erhoben werden.

9 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:

Schmidt-Rottmann

Heinlein

Hahn

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*